



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXVI. Protestation wider die Halberstädtische Coadjutorie-Wahl.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1647. bey seinem Leben gar nicht ansehen wollte. Die Lüneburgische Gesandten gaben nun zwar hierunter nach, reservirten sich aber dagegen, per expressum, die *Eventual-Guldigung* im Stift Snabrück, als eine *conditionem sine qua non*.

Die andere *Correction* bestunde darinnen, daß die Kayserlichen Gesandten, die, in *Articulo 6.* befindliche *Clausulam generalem: rejectis quibuscunque pretensionibus &c.* nur bloß auf das *Jus Advocatiæ*, in dem solennisirten *Exemplar*, restringiren wollten. Alldieweiln aber die in dem Kayserlichen Aufsatz inserirten Worte: *cum omnibus pertinentiis jurisque &c.* (in deren *Possession* sich Her-

zog Christian Ludewig wirklich befand,) nebst der versicherten *Universal-Mannetenenz*, die von Hohnstein präterdirte *Jura* über *Walckenried*, sattsam elidirten; So fanden Lüneburgici eben kein Bedencken, es vor dießmahl dabey bewenden zu lassen, jedoch, um allen künfftigen Streit zu unterbrechen, faßten sie den Entschluß, nochmahlen zu versuchen, daß die erstere *General-Clausul*, in dem künfftigen *Haupt-Instrumento Pacis*, möchte erhalten, und statt des Worts: *rejectis*, das Wort: *sublati*, gesetzt werden; welches auch nachgehends geschehen, und solche *Clausul* in dem *Friedens-Instrumento* noch mehrers *amplificiret* worden ist.

1647.
Julius.

§. XXVI.

Protestation
wider die
Halberstädti-
sche Coadju-
torie-Wahl.

Unter dessen ließ Erzh. Herzog Leopold Wilhelm, durch seinen Gesandten, Johann von Gießen, nicht nur wieder die Halberstädtische Coadjutorie-Wahl des Herzogs Anton Ulrichs, nach N. I. öffentlich protestiren, sondern auch einen Gegen-Bericht, mit angehefftem Begehren, auf daß gesuchte *Equivalent* wegen der ver-

meinten Coadjutorie nicht zu reflectiren, Ausweis N. II. durch das Chur-Magngische Directorium zur öffentlichen Reichs-Dictatur besordern. Wor- auf aber nachgehends, von Braunschweig-Lüneburgischer Seite der Gegen-Bericht N. III. verfaßt worden.

N. I.

Dictat. Monast. 26. Jun. Ao. 1647.
per Direct. Mogunt.

Protestation ab Seiten des Bischoffs zu Halberstadt, Erzh. Herzog Leopold Wilhelm, wider die Coadjutorie-Wahl des Herzogen Anthon Ulrichs.

Gnädiger Fürst!

Gnädig, Hoch- und Vielgeehrte Herrn!

N. I.
Bischöflich
Halberstädti-
sche Protesta-
tion gegen die
Coadjutori-
Wahl.

Der Hochfürstlichen Durchlauchten, Herrn Herrn Leopold Wilhelm, Erzh. Herzogen zu Oesterreich, als Bischoffen zu Halberstadt, meinem gnädigsten Herrn, ist bes fremdlich vorkommen, daß Dero unwissend & sine omni communicatione, Ihre Fürstliche Gnaden, Herrn Herrn Augusti, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Herrn Sohn zu einem Coadjutorn Hoch-gedachtes Ihres Bisthums vermerntlich erwehlet worden. Ob nun wohl solches den allgemeinen Rechten und uhraktem Herkommen im Römischen Reich schnur stracks zuwieder ic. und also diese Coadjutores vor sich selbst nichtig und ungültig; So haben doch Höchst-gedachte Ihre Durchlauchten dem Dohm-Capittel zu Halberstadt solche Unbefugsamme und Nichtigkeit incimiret, und gnädigst mir befohlen, auch allhie gegen alle solche vermernte Coadjutores schriftlich zu protestiren, so ich hiemit aus gehorsamster Schuldigkeit verrichten sollen,

iii

1647.
Julius.

in beständiger Hoffnung Niemand auf eine so Boden-lose Sache etwas bauen, noch derselben sich in privato oder publico zu prävaliren gedencken werde, widrigen falls wird allen solchen unrechtmäßigen Suchen und Begimmen omni meliori modo & forma hiemit widersprochen. Signatum Münster den 1. Julii Ao. 1647.

Ob höchstgedachter Ihro Erb-Fürstlichen
Durchlauchten Bevollmächtigter Abge-
sandter,

Johann von Gießen.

N.H.

Dicat. Monasterii, d. 26. Junii
6. Julii Ao. 1647.
sub Directorio Mogunt.

Des Bischöflich-Halberstädtischen Gesandten Memorial und Bericht, das
Closter Walckenried ic. betreffend.

Gnädiger Fürst!

Gnädige, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

N.H.
Bischöflich-
Halberstädti-
scher Bericht
wegen Wal-
ckenried ic.

Obwohl aus gnädigstem empfangenen Befehl, ich wegen der vermeynten und nichtigen Coadjurorey bey der Hochfürstlichen Durchlauchten, meines gnädigsten Herrn, Bisshum Halberstadt schriftlich protestiret, die weil aber noch darüber heraus kommen, daß im Rahmen des Hochlöblichen Fürstlichen Hauses Braunschweig und Lüneburg, vor solche untüchtige Coadjurorey pro Equivalente, wie man es nennet, unterschiedliche vornehme Stücke, dem Bisshum und einem Hochwürdigen Dohm-Capittel zu Halberstadt gehörig begehret worden, und daneben viel ungleiche Berichte von selbigen Pertinentien vorgebracht worden, so wird zusehends solchem ganz unbesugten und unbegründeten Begehren, hiemit solennissime widersprochen, und daneben dieser wahrhaffte Gegen-Bericht, zu Chur-Fürsten und Stände jetziger und künftiger Nachricht, zu thun nothwendig erachtet.

Walckenried.

Und so viel Anfangs das Closter Walckenriedt betrifft, so ist offenkundig, daß solches in der Klettenbergischen, Halberstädtischen unstreitigem Territorio gelegen, und laut der Investituren, die ausgestorbene Hochseelige Herren Graffen zu Hohnstein mit aller Obrigkeit belehnet, und solche würcklich exerciret, und ob zwar Chur-Sachsen ratione nobilis Advocatiz ac Superioritatis eine und die andere Præsention vor Jahren gemacht, so seynd doch erstmahls im An. 1573. besiebet und à Cæsare Maximiliano II. confirmirten Permutationen-Vertrag und utrinque beschehene Contradiction der Mansfeldischen, Halberstädtischen, Lohrischen, Sächsischen Belehnung gänzlich sopirt und hingelegt worden, also daß ein Theil dem andern die Gewehr zu leisten kräftig versprochen, ad literam des Vertrags gezogen, wie dann noch übrige Reliquien, so viel den Statum dieses Stiffts in Ecclesiasticis & Politicis antrifft, Anno 1580. auch gänzlich also componiret, daß zwar das Stifft Walckenried, so viel und weit es seine Præeminenz certo respectu auf gewisse Maas hergebracht, eine Reichs-Prælatatur verbleiben, jedoch kein Prælat absque præscitu ac expresso consensu Episcopi Halberstadensis erwählet, von demselbigen aber confirmiret werden sollte, und was in demselben auch erst angezogene Permutation der jährlichen dem Hochstifft Halberstadt zugewachsenen 300. Oberländischen Gulden, Advocaten-Gesall, mehr erhalten. Wie aber nachdem Ihro Fürstliche Gnaden Herr Friederich Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg, als der letzter mit der Graffschafft Hohnstein beliehener Vassallus gestorben, man solchen Pactis Publicis contraveniret, und unerfücht Hal-

Sechster Theil.

M m

ber-

1647.
Julius.

berstadt Herrn Christian Ludewigs Fürstliche Gnaden postuliret, und gleichsam ad Successoriam legem unter alle Fürstliche Linien den Starum Monasterii bringen wollen, hat Halberstadt dazu nicht still gelassen, sondern toties quoties, nach Ausweisung bey der Regierung vorhandener Wechsel-Schriften, contradiciret, protestiret, und sich die Nothdurfft reserviret, auch den nechsten Reichs-Tag diesen Stifft vertreten, solchem allen thut man nochmahls inhæreren, und das geringste, so angezogener Permutation und 1580. eingerichteten Pactis zuwieder, nichts einräumen, vielmehr aber widersprechen, und protestando dem Hoch-Stifft seine zustehende competirende Nothdurfft reserviren, in omnem eventum auch die dem Hoch-Ibblichen Churf-Hause Sachsen allbereits insinuirte litis denunciationem wiederholen.

1647.
Julius.

Hohnstein.

Wiewohl nun in angezogenen Braunschweigischen Præntensionibus etwas von der Graffschafft Hohnstein berühret, und man daraus anders nichts vernimt, dann daß dießfalls unbegründetes, niemahls aber an das Tage Licht gebrachtes vermeyntes Interesse der Fürsten von Lüneburg verworffen, so läßt mans dabey berufen, und begiebet sich auf der Wolfenbüttelschen erloschenen und ausgestorbenen Linie ertheilte Investituras & iis inserta Pacta daraus ganz am hellen Tag, wie so gar die succedirende Herren-Herzogen zu Lüneburg ihr Succession-Recht ad feuda extincta ac emortuæ linæ separatimque sita nicht ziehen mögen, sondern vielmehr, daß nachdem diese consolidirte Graffschafft Halberstadt zu sich genommen, und dem Bischöflichen Stuhl incorporiret, alle Actus Superioritatis ac Jurisdictionis in Ecclesiasticis ac Politicis geraume Zeit verübet, auch daselbsten eine eigene Steigerung gehalten, und von derer nacher Halberstadt appelliret, durch oftmahls vor Ihro Fürstlichen Gnaden Unterthanen an die Bischöfliche und Hohnsteinische Canselleyen gethane Intercessionales gnugsam zu verstehen geben, wie sie an denen in dieser Graffschafft belegenen Herrschafften Lora und Klettenberg nichts zu prætendiren hätten, auch nicht haben können, solte es aber dahin angesehen und allein gemeynet seyn, gleich wären die Halberstädtische und Hohnsteinische Præntensiones an Walckenriedt verworffen, so wiederholet man auf den Fall, was allbereits angeführet worden.

Suht-Grö-
ningen.

Man hat anjeho von der Fundation des Closters Suht-Gröningen etwas anzuführen nicht vonnöthen, wer aber die wahre Beschaffenheit dießfalls zu wissen begehret, kan solches in Meybomii Chronico Waldeccensi und darinn ausführlichen Bericht finden, der Hoch-Stifft aber, weiler in possessione notoria, kan sich daran wol, biß ein anders in Petitorio ausgeführet, erfättigen lassen, und ist nicht geständig, gleich wäre durch die Permutation denenselben das geringste zu gut kommen, sondern das ist wahr, wie bey angestellter Vendication des Herrn Prælaten von Corven vor Halberstädtische Regierung angebracht, daß obwohl das Closter Kennnaden seine Stifft, dem es ohnedes in Krafft der Kayserlichen producirten Investituren, davon in forma probante Copen ad Acta gelegt, zuständig, vormahls vor das Closter Suht-Gröningen eingeräumt, so wäre es doch anjeho demselben von Braunschweig-Lüneburg wieder entzogen, und einen weltlichen Obristen, Esleben genant, eingeräumt worden; solte es aber ja endlich in Petitorio dahin iusto ac legitimo ordine servato gerathen, daß adimplendis man die rechte Wahrheit sagen und schreiben müste, hat man auf den Event wohl darzuthun und zu behaupten, wie es dem Hochwürdigen Dohm-Capitul nicht etwa um einen geringen Spott, sondern viel Tausend Reichsthaler ankommen, demselben auch, nunmehr aber dem Bischöflichen Stuhl nicht zuwieder seyn würde, wann man sie mit bahrer richtiger Real-Numeration, und etwa nicht mit Worten abfinden könnte, davon aber ist alhie nicht zu reden, sondern was geschicht, hat die Intention und Meynung die ungleiche narrata, als wäre in commodum Episcopatus durch eine Permutation dem Hoch-Stifft dieses Closter zugewendet, da doch dieselbe durch Zurücknehmung des Closters Kennnaden gänzlich abgethan, und in rerum natura nicht mehr zu finden ist, abzulehnen, seynd also dieses lauter entia rationis, oder Idææ Platonicæ, darauf keine Rechnung zu machen, der Kauffmann auch kein Geld zahlen dürffte.

Und

1647.
Julius.
Schauen.

Und weil man dann auch das Vor-Werck Schauen nunmehr in die 35. Jahr hero in gerühiger Possession, auch im geringsten nicht geständig, daß das Fürstliche Haus Braunschweig, sondern das Dohm-Capittel solches aus seinem Sackel mit viel tausend Reichsthaler, mit nichten aber vom Haus Braunschweig, sondern von weyland Statgen von Münnichhausen, als ein in unstreitigem Halberstädtischen Territorio belegenes Guth acquiriret, so ist solche bloße, jedoch überflüssig gnugsam exercirte Possession aber eins so lange genug, bis im Petitorio ein anders ausgeführet, und ist keines Kaufs dem Fürstlichen Hause im geringsten geständig; und den Fall gesehet, doch mit nichten eingeräumet, es hätte die Fürstlich-Wolffenbüttelsche Linie zu dem Kauf-Schilling etwa 10000. Reichsthaler gelegt, welches doch nicht geschehen, so haben ja die Herren Herzogen coram Imperatore ac omnibus Imperii Statibus protestiret, auch in dem Hildesheimischen a Caesare ac Electoribus corroborirten Verträge sich dießfalls verfahren lassen, wie sie allein Jure sanguinis & agnationis succediret, niemahls aber haeredes haereditatis worden wären, gestalt sie dann solches in ingressu Citationis, so hoc Anno an die Blankenburgischen Vasallos ausgelassen, verboten wiederholer, derschalten möchte man gerne sehen, den ungestandenen Fall gesehet, daß aus erheblichen Ursachen die Fürstlich-Wolffenbüttelsche Linie einen Beytrag gethan, welches doch nicht ist, und in Ewigkeit nicht zu erweisen stehet, wie sich jetzige Fürstliche Agnati dazu legitimiren könnten. Man ist aber auf allen Exent mit solchen von den allerhöchsten Geist- und Weltlichen Häuptern, als Päpstlicher Heiligkeit und Römisch-Kayserlichen Majestät ertheilten Confirmationibus, auch des Ordens und dessen General Einwilligung versehen, daß, ob Gott will, man einem jedwedem im Stand des Rechts gnugsam begegnen könne, dahin man sich dann hiemit, jetzt als dann, und dann als jetzt, offeriren thut.

Westerburg.

So weisen auch die Rheinfeinschen der Fürstlich-Wolffenbüttelschen ausgestorbenen Linie ausgegebene Lehen-Brieffe und ausgeliefferte Reversalen klar aus, daß das Haus und Amt Westerburg, ein Halberstädtisch unstreitig Lehen, und hat man nach der Apertur solches billig occupiret, besessen und zu dem Stifte gezogen, auch geraume Zeit darüber alle Actus Territoriales, sie mögen einen Rahmen haben wie sie wollen, quiete vollbracht, auch annoch ungehindert ad praesens momentum vollbringen thut; Gestalt dann der Fürstliche Braunschweig Lineburg Calenbergische Stadthalter, Herr Friederich Schenk von Winterstedt, die von Steinberg einer Schuld-Forderung bey Halberstädtischer Regierung beklagt, auch auf seines gnädigen Fürsten und Herrn Intercessionales würcklich verhoffet, und vermöge Hülf-Abschieds billigt so lange manureniret wird, bis ex fructibus er richtig bezahlet, er auch mit Bestand nicht wird sagen können, daß er nach abgerichteten Hülf-Expensen und durch den Hauptmann Schlanstedt beschenehen Einweisungen im geringsten wäre behindert worden; verwundert man sich deroentwegen nicht wenig, was gemeldter Herr Stadthalter mag vor Urfach gehabt haben, solche Dinge, so omni tempore Belli ac Pacis ad Forum Justitiae gehören, bey diesen Tractaten anzubringen.

Herr Graff von Lattenbach ist mit der erledigten Graffschafft Rheinfein von Ihro Hochfürstlichen Durchlauchten, als regierendem Bischoff zu Halberstadt, mit Consens eines Hochwürdigten Dohm-Capittels, ordentlich und rechtmäßig belehnet, worbey es dann billig sein Verbleiben.

Diesem allen nach, werden Ihro Fürstliche Gnaden und alle anwesende der Chur-Fürsten und Stände Hoch-ansehnliche und vortrefliche Herren Rätthe, Bothschafften und Gesandte, der Gebühe und hoch-fleißig ersuchet, zu alle solchem im Rahmen des Fürstlichen Hauses Braunschweig, dem Fürstlichen Hohen Stifte Halberstadt und dessen Hoch-würdigen Dohm-Capitul zu höchstem Nachtheil gereichenden ganz unbefugten Begehren keines weges einzuwilligen, gestalt man sich hingegen zu Erhaltung Chur-Fürsten und Stände samt und sonders habenden Recht und Gerechtigkeiten, nach

Sechster Theil.

M m 2

1647. aller Möglichkeit mit beyzutragen, sich anerbietzig machet.
Julius, den 6ten Julii, Anno 1647.

Signatum Münster, 1647.
Julius,

Dero Hochfürstlichen Durchlauchten,
Herrn Herrn Leopold Wilhelms, Erz-
Herzogen zu Oesterreich, als Bischoff
zu Halberstadt, bevollmächtigter Ab-
gesandter,

Johann von Gießen.

N. III.

Der Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten Gegen-Bericht, Wal-
ckenried ic. betreffend.

N. III.
Der Lünebur-
gischen Ge-
gen-Bericht.

Den Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten ist ein Bericht zukom-
men, welchen die Herren Chur-Brandenburgischen Abgesandten von Halberstadt er-
langet, und den Herren Kayserlichen, wie auch den Herren Königlich-Schwedischen
Hochansehnlichen Legatis überreicht haben sollen; Ingleichen ein also genan-
ter Nothwendiger Gegen-Bericht Herrn Johann von Gießen, der Hochfürstlichen
Durchlauchten, Herrn Herrn Leopold Wilhelms, Erz-Herzog zu Oesterreich, als
Bischoffen zu Halberstadt, bevollmächtigten Abgesandten, unter dem Chur-Mayntzi-
schen Directorio dictiret worden, darab zu ersehen, daß wohl-gemeldte Herren Abge-
sandten aus aller Betrachtung gesetzt, welcher gestalt die Herzogen zu Braunschweig
und Lüneburg ihre in vier Fürstenthumen erlangte Coadjutorie und Successions-
Recht, zu Erhebung des allgemeinen hoch-erwünschten nöthigen Friedens, abtreten sol-
len; Allermassen nun die Churfürstliche Durchlauchten zu Brandenburg, ohne Vor-
wissen und Beliebung derer Herzogen von Braunschweig und Lüneburg, die beyden
Erz- und Stifter Magdeburg und Halberstadt erblich begehret oder angenommen, und
darunter die Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Successions-Rechte nicht confi-
deriret, so hätten die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg gute Hoffnung getra-
gen, die Chur-Brandenburgischen Abgesandten würden das Braunschweig-Lünebur-
gische Equivalent in keinen Streit gezogen, sondern den Herzogen zu Braunschweig
und Lüneburg gern gegönnet haben, was hoch-gemeldte Herren Kayserliche und Kö-
nigliche Plenipotentiarii den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg zu einiger, wie-
wohl unergiebigter Ergelichkeit zugewendet haben. Sollten auch höchst-genandten
Herrn Erz-Herzog Leopold Wilhelms Durchlauchten gemeynet seyn, den Bisthum
Halberstadt zu erhalten, so würde der von Gießen keine Ursach haben, den Herzogen
zu Braunschweig-Lüneburg, sondern Chur-Brandenburg, sich zu opponiren; wollten
aber Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, laut des bewilligten Termini in puncto
Restitutionis, den Stifft Halberstadt nicht abtreten, so möchte allen Umstände nach der
von Gießen absque competenti actione sich den Herzogen zu Braunschweig und Lüne-
burg in ihrem Equivalent wieder setzen. Sollten auch die Herzogen zu Braunschweig
und Lüneburg ex principiis Petitorii & Possessorii, wie in dem übergebenen Be-
richt geschehen, argumentiren, so würde gewiß Chur-Brandenburg aus solchen Fun-
damentis die beyden Stifter, Magdeburg, Halberstadt, schwerlich erhalten, und
die von den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg erlangte Successions-Rechte
hintertreiben und aufheben.

Die Materialia angeregten Berichts und Gegen-Berichts seynd eines Inhalts,
und allem Ansehen nach aus einer Feder hergestossen, und obwohl die Herzogen zu
Braunschweig und Lüneburg gar nicht gemeynet seyn, gleichsam in foro zu litigiren,
sondern ex iisdem Principiis wie Chur-Brandenburg, gegen Abtretung ihrer Succes-
sions-Rechte in vier Fürstenthumen ein Equivalent zu suchen, so kan man doch nicht

1647.
Julius.

undienlich erachten, die in obberührtem unbegründeten Bericht befindliche figmenta, Contradictiones und Unerheblichkeiten mit wenigen zu berühren. Und ist demnach anfangs ganz unerfindlich, daß das Stifft Walckenriedt in dem Klettenbergischen Halberstädtischen unstreitigen Territorio gelegen seyn solle, die Graffschafft Hohenstein, worunter das Amt Klettenberg gehöret, ist zwar Halberstädtisch Lehen, es seynd aber die Graffen von Hohenstein Reichs-Graffen, und der Kayserlichen Majestät Immediat unterworfen, und haben also gar kein Halberstädtisch Territorium agnosci- ret, allermassen dann auch die in Gdt ruhende Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, Wolfenbüttelscher Linie, als gewesene Graffen zu Hohenstein, ratione Territorii von dem Stifft Halberstadt gar keine Dependenz gehabt, auch ist auf dem jüngsten Reichs-Tage zu Regensburg wegen der Graffschafft Hohenstein und Meinstein votiret worden, dahero nicht ohne Bewunderung zu vernehmen, daß in angeregtem Bericht die Jura Territorii und Lehen-Berechtigkeiten non absque contradictione fundiret werden. Es ist zwar nicht ohne, daß der Stifft Walckenriedt grössten theils mit der Graffschafft Hohenstein gränze; daß er aber propter confinia in dem Klettenbergischen Territorio gelegen seyn solle, solches würde etlichen Churfürsten auch vielen Fürsten, Graffen und Herren, ein nachtheilig Exempel seyn. Die bekannte Distinctio: Esse in Territorio & de Territorio, wird in gerührtem Bericht ganz bey seits gesetzt, und muß man also denselben auf seinen erroribus Juris & Facti beruhen lassen. Was etwa Chur-Sachsen und Halberstadt von andern Reichs-Ständen gehandelt haben mögen, kan dem Stifft Walckenriedt gar nicht präjudiciren: Und als der Stifft Walckenriedt wahrgenommen, daß man ihre Hoheit und Immediatät attentiren, und andern unterwerffen wollen, hat derselbe die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg zu ihren Administratoren und Patronen postuliret, welche selbigen Stifft auch nunmehr an die 50. Jahr Titulo Postulationis bis jezo besessen, und gegen die Halberstädtische Attenta geschüzet haben. Daß Herzog Friedrich Ulrich, als der letzte Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Wolfenbüttelscher Linie, mit der Graffschafft Hohenstein von dem Stifft Halberstadt absonderlich beliesen gewesen, und den Stifft Walckenriedt Jure Postulationis administrirer, ist die Wahrheit, daß er aber von dem Stifft Halberstadt solle confirmiret gewesen seyn, solches muß man inter cetera figmenta passiren lassen, der jetzige Administrator, Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig und Lüneburg, hat auf vorgehende Postulation Prioris, Superioris und Conventualen des Stiffis Walckenriedt, den Stifft bis jezo besessen und administrirer, auch vor Turbationes erhalten, wenn dagegen das geringste attentiret worden.

Wegen der Graffschafft Hohenstein sehet mehr-besagter Bericht cum umbris & larvis. Die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg präzendiren darauf weder Hoheit weder Lehens-Recht, weder eins oder keins, quarunhostes, quibus cum decertent: cur non aërem feriant, cur non fumos?

Wie es um das Closter Gröningen, unweit von dem Hauß und Stadt Gröningen gelegen, bewandt, erhellet aus dem Vergleich, welchen Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg, mit dem Herrn Abt und Stifft Corvey Anno 1593. auch den Herren Kayserlichen und Herren Chur-Brandenburgischen Legatis selbst überreicht worden, in angezogenem Bericht aber wird dergestalt discurreret, als ob man bey diesem ansehnlichen Convent zusammen kommen wäre, Kurhweil zu treiben, und Contradictiones zu impliciren; Inmassen dann gemeldet wird, das Closter Kennade sey ganz abgethan, und nicht in rerum natura, seyn entia rationis und Ideæ Platonice. Ne autem desint contradictiones, utque manifesto pateat, daß mehr-gedachter Bericht auf Figmenta begründet sey, wird in selbigem Bericht umgekehret gemeldet, die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg hätten das Closter Kennaden dem Stifft Corvey wieder entzogen, und einem Weltlichen Obristen, Esleben genannt, eingeräumt. Secundum talia Principia, haben die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Idea Platonice, und solche Gütcher eingee-

1647
Julius.

räumt, die nicht in rerum natura seyn, diese assertio gehdret ad Mori Utopiam. Die Wahrheit aber zu berichten, so ist der Obriste Esleben ein Conventual des Stifts Corvey, zum Probst nach Kemnade gesetzt, und hat als ein Probst oder Verwalter des Closters Kemnade, laut obgerührten Vergleichs den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg das Homagium prästiren, und etliche wenige andere Obligen abstaten müssen, ist aber ausser dem, was in besagtem Vertrage enthalten, den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg nicht obligirt gewesen. Jetzt gedachter Esleben ist aber nachgehends mit dem Abt zu Corvey in Differentien gerathen, und hat sich in der Nieder-Sächsischen Unruhe bey dem König in Dennemarck für einen Commissarium gebrauchen lassen, nachgehends aber ist er auch bey der Königlich-Schwedischen Armée Obrister gewesen, die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg aber haben mit seinen Actionibus nichts zu schaffen gehabt, vielweniger ihm das Closter Kemnade eingeräumt.

1647
Julius.

Es ist ausser Streit, das Schauen im Halberstädtischen Territorio gelegen sey, daß aber solches Prædium von dem Stift Walckenriedt herrühre, und von Herzog Heinrich Julio, als gewesenem Administratore des Stifts Walckenriedt, Stas von Münchhausen Jure feudi conferiret worden, ist aus dem Lehen-Brieffe zu ersehen. Mit Verwunderung ist zu vernehmen, daß gedachter Bericht dem Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hause wegen Schauen, keines Kauffs geständig seyn wolle, das neben aber angeführet, die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg möchten etwa zum Kauff-Schilling 10000. Rthlr. zugeleget haben, und wann schon solches also ergangen, so hätten doch die jetzt-regierende Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg dessen gar nicht zu genieffen, weils sie die Herzogen coram Imperatore & omnibus Imperii Seatibus protestiret, auch in dem Hildesheimischen Vertrage sich deßfalls verwahren lassen, daß sie alleine Jure Sanguinis & Agnationis succediret, niemahls heredes hereditatis worden wären. Es scheint, als wollte man res serias wie iudibria tractiren, und die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, an statt der Successions-Rechte in vier Fürstenthumen, mit unerfindlichen Diccen ludificiren. Was die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg suchen, solches geschicht nicht ex eo fundamento, daß sie der Wolfenbüttelischen Linie heredes worden seyn, sondern daß sie die Succession in 4. Wahl-Fürstenthumen ob Pacem publicam quitiren sollen, zudem dependiret Schauen Lehen-weise von Herzog Christian Ludewig, nicht als einem Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, sondern als einem Administratore des Stifts Walckenriedt, und ob schon unter andern das Prædium Schauen ex principio Equivalentis nicht gefodert würde, so wäre doch hoch-ermeldter Herzog Christian Ludewig, als ein Administrator des Stifts Walckenriedt, besugt, den Hoff Schauen, als ein Feudum caducum und verfallen Lehen, einzuziehen. Die abgelebte Graffen zu Reinstein und Blanckenburg, haben das Haus und Amt Westerburg, sowohl von dem Haus Braunschweig-Lüneburg, als dem Stift Halberstadt, laut der Braunschweig-Lüneburgischen Lehen-Brieffe, zu Lehen getragen; als aber dieselbe Ao. 1595. abgestorben, haben die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg die Graffschaft Regenstein von dem Stift Halberstadt zu Lehen getragen, dieselbe auch bis Anno 1634. besessen. Wie aber Herzog Friederich Ulrich, der letzte Herzog Wolfenbüttelischer Linie, Anno 1634. den 17ten Augusti in Gott entschlaffen, haben die jetzt-regierende Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ob commixtionem honorum die beyde Graffschaften Blanckenburg und Regenstein in Besiz nehmen lassen, mit Gebiethen, was von der Graffschaft Regenstein dem Stift Halberstadt gebührete, nach Befindung zu restituiren, haben auch solche der Zeit ergriffene vacuam Possessionem so lange continuiret, bis endlich der Herr Graff von Tattenbach, von Erz-Herzog Leopold Wilhelms Hoch-Fürstlicher Durchlauchten, und den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, investiret und in Possessionem gesetzt worden, und haben die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, nach Anweisung der Belehnung, das Directum Dominium pro dimidio reserviret, Hoch-wohlgemeldter Graff von Tattenbach aber hat Westerburg, samt der Graffschaft Regenstein, certis legibus, als ein

Va.

1647. **Julius.** Vassallus jeso in Besitz, und ist derhalben ein Immediat-Graffe des Reichs, und dependiret, ratione Superioritatis, weder von den Herzogen zu Braunschweig, oder dem Stift Halberstadt. Seynd demnach lauter Fabeln, daß der Stift Halberstadt biß jeso, bey Westerburg alle actus Superioritatis hergebracht haben soll. Und weil die Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg den Halbschied Directi Domini in Westerburg, dem Stift Halberstadt nicht streiten: so haben sie auch kein Bedenken haben können, vor Herrn Friederich Schencken von Winterstädt, Fürstlich-Braunschweig Lüneburgischen Stadthalter, zu intercediren, damit derselbe consensu Domini, sein Jus crediti tuto besitzen möchte. Hoch- Wohlgeneldter Herr Graff von Tattenbach hat in gedachten Herrn Stadthalters Schencken Creditum consentiret, und ist wol mit Verwunderung zu vernehmen, daß einiger Mensch, der dabey, so lange die Herren Grafen von Tattenbach leben, nicht auf eines Hellers werth interessiret, sich opponiren möge. Die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg werden keine sonderliche Ursach haben, all solchen ihren zudringenden Adversariis grossen Dank zu sagen etc.

1647. **Julius.**

§. XXVII.

Die Kayserlichen und Schwedischen General-Cassation derer Halberstädtischen und Hohensteinischen Præsentationen auf Waldentrieb.

Inzwischen geschah von denen Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten, wegen derer, in dem letztern kolennirten Aufsatze, in puncto Equivalentis, geänderten Puncten, nach der geschehenen Reservation, weitere Vorstellung, welche die Würckung hatte, daß endlich das hier angeführte Instrument, sub N. I. von der Kayserlichen sowohl, als von der Schwedischen Gesandtschaft, respective den 13ten und 14ten Jul. st. n. vollzogen, und darinnen die Articuli, wegen der Osnabrückischen Eventual-Huldigung, sodann wegen General-Cassation der Halberstädtischen und Hohensteinischen

Præsentationen; nicht weniger wegen der beyden Straßburgischen Canonicate, so, wie es Braunschweig-Lüneburgischer seits verlangt war, beobachtet worden. Desgleichen stellere die Kayserliche Gesandtschaft, wegen der Schauenburgischen Stücke, aller von Schwedischer seits dagegen gemachten Schwürigkeiten, ohnangesehen, die Resolution sub N. II. durch den Kayserlichen Legations-Secretarium Schröder aus, nachdem selbige durch die von beyden seiten producirten Original-Documenta, von dem Recht des Hauses Braunschweig-Lüneburg sich überzeugt befand.

Und wegen der 2. Straßburgischen Canonicate.

Die Kayserlichen concediren auch die Schauenburgischen Stücke

N. I.

Von den Kayserlichen und Schwedischen Legations-Secretariis vollzogener Articulus Equivalentis Brunsvicensis.

N. I. Subscribirtes Articulus des Lüneburgischen Equivalentis.

Cum Domus Ducalis Brunsvicensis & Lüneburgensis, ob Pacem publicam melius faciliusque stabiliendam, cesserit Coadjutoris in Archi-Episcopatus Magdeburgensem & Bremensem, itemque Episcopatus Halberstadiensem & Ratzeburgensem obtentis, ea conditione, ut inter alia etiam alternativa eisdem cum Catholicis in Episcopatum Osnabrugensem addiceretur Successio: Casarea Majestas præsentis Sacri Romani Imperii statui minime expedire judicans, Pacem publicam propterea impediri diutius, consentit ac permittit, ut ejusmodi alternativa Successio in dicto Episcopatu Osnabrugensi deinceps inter Catholicos & Augustanæ Confessionis Episcopos, ex Familla tamen Ducum Brunovicensium & Lunæburgensium, quamdiu eadem duraverit, postulandos locum habere debeat, modis & conditionibus sequentibus.

Pri.